

Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.014 - Pilsheide -

Der Bebauungsplan Nr. 03.014 - Pilsheide - ist seit 1984 rechtskräftig. Er wird im Bereich westlich der Gustav-Hertz-Straße sowie westlich und östlich des Fuß- und Radweges zwischen der Gustav-Hertz-Straße und der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 8, Flurstücke 1262 - 1264, 1305 - 1308, 1455 - 1456, 1468 - 1469, 1475 - 1476 geändert.

Mit der Änderung der Baugrenzen soll der Bebauungsplan in diesem Bereich den Erfordernissen städtebaulicher Entwicklung Rechnung tragen. Das Heranführen der Baugrenzen an die Gustav-Hertz-Straße und die Erweiterung der bebaubaren Fläche im nordwestlichen Bereich um den Wendehammer ermöglicht die Realisierung einer platzartigen Bebauung. Die Verschiebung der Baugrenzen östlich des Fuß- und Radweges an das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gewährleistet eine bessere Grundstücksausnutzung.

Die Änderung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich wünschenswert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 03.014 werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.014 nicht.

Hamm, 10. April 1989

*Schmidt-Gothan*

Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat

*Möller*

Möller  
Ltd. Städt. Baudirektor